

90-2

Verkehrsüberwachungszweckverbandssatzung

**Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im
Großraum Nürnberg (VerkehrsüberwachungszweckverbandsS – ZKVÜS)
vom 20. November 2009**

(Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 26 vom 11. Dezember 2009)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Verbandsmitglieder	3
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	3
§ 4 Aufgaben	3
§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten	4
§ 6 Zweckvereinbarungen	4
II. Verfassung und Verwaltung	4
§ 7 Verbandsorgane	4
§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung	5
§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung	5
§ 11 Beschlüsse	6
§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 13 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und Wahl seines Stellvertreters	6
§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	7
§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes	7
§ 16 Geschäftsstelle	8
§ 17 Fachbeirat	8
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung	8
§ 18 Allgemeines	8
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs	8
§ 20 Besondere Entgelte	9

90-2

Verkehrsüberwachungszweckverbandssatzung

§ 21 Rechnungs- und Haushaltsjahr	9
§ 22 Jahresabschluss, Prüfung	9
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 23 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung	10
§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen	10
§ 25 Inkrafttreten	10

90-2

Verkehrsüberwachungszweckverbandssatzung

Die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 20. November 2009, Gz. 12.2-1444-1/09 folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwabach.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet von nach Maßgabe mit anderen Gemeinden abgeschlossenen Zweckvereinbarungen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 2 Abs. 3 und 4 ZuVOWiG übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.
- (2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Städte auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:
 1. die Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach
 - a) für die Verstöße im ruhenden Verkehr,
 - b) für die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,

90-2

Verkehrsüberwachungszweckverbandssatzung

- c) für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle);
- 2. die Stadt Fürth
 - a) für die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
 - b) für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

Der Zweckverband entscheidet in Abstimmung mit den Städten, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und trägt dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Städte an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung.

(3) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.

(4) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Verwaltungsvorschriften durch.

§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten

Soweit die Aufgaben nach § 4 auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

§ 6 Zweckvereinbarungen

(1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 4 von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.

(2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung;

90-2

Verkehrsüberwachungszweckverbandssatzung

2. der Verbandsvorsitzende.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 100.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Sämtliche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes vorsieht.
- (3) Beschlüsse in Angelegenheiten des § 4 sind einstimmig zu fassen.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, ein beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist neben den ihr im KommZG zugewiesenen Gegenständen zuständig für:
 1. den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
 2. die Bestellung des Geschäftsleiters und die damit verbundene Festlegung der Höhe der Besoldung bzw. des Entgeltes;
 3. den Erwerb von Grundstücken sowie die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke;
 4. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art mit einer Wertgrenze von mehr als 100.000 €;
 5. Personalangelegenheiten gem. Art. 38 KommZG, soweit die Aufgaben nicht gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

§ 13 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und Wahl seines Stellvertreters

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbür-

germeister der Stadt Nürnberg Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der Oberbürgermeister von Fürth, der Oberbürgermeister von Erlangen und der Oberbürgermeister von Schwabach, soweit sie der Verbandsversammlung angehören.

- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Ist er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, so endet sein Amt als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden mit Beendigung dieses Amtes. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (2) Der Zweckverband ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e. V. (KAV Bayern) und in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK, Abrechnungsverband 1).
- (3) Die Regelungen des gesondert abzuschließenden Personalüberleitungstarifvertrages gelten entsprechend für die Beamtinnen und Beamten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, sowie für nicht gewerkschaftlich organisierte Tarifbeschäftigte, die im Rahmen der Gründung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages zum Arbeitgeber Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg“ wechseln.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen.

Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Nürnberg.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Begleitung der Arbeit des Zweckverbands wird ein Fachbeirat gebildet. Aufgabe des Fachbeirates ist insbesondere die Unterstützung des Zweckverbands bei der Koordinierung der Überwachungstätigkeit in den Hoheitsgebieten der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden in den Beirat zwei Mitglieder aus der jeweiligen Stadtverwaltung, möglichst aus dem Bereich der Straßenverkehrsbehörde und dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung im Sinne der Kommunalhaushaltsverordnung – Doppik.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

90-2

Verkehrsüberwachungszweckverbandssatzung

- (2) Die Umlage wird jeweils zur Hälfte nach den Fallzahlen und dem Verhältnis 10 (Stadt Nürnberg) zu 2 (Stadt Erlangen) zu 2 (Stadt Fürth) zu 1 (Stadt Schwabach) berechnet.
- (3) Die Umlage wird als laufende oder einmalige Umlage erhoben.
- (4) Die laufende Umlage wird jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 20 Besondere Entgelte

Die erzielten Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich dem jeweiligen Verbandsmitglied zu, in dessen Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden den Verbandsmitgliedern bei der Abrechnung der Leistungen angerechnet.

§ 21 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 19 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 3 verteilt.
- (3) Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren durch den Zweckverband aufzuarbeiten. Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung verbundenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abschluss der Ordnungswidrigkeitenverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer eines Jahres nach Auflösung des Verbandes am Ort der bisherigen Geschäftsstelle sichergestellt; die Daten werden dort zentral vorgehalten.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.